

Niederschrift

über die 26. Sitzung der Gemeindevertretung Nebel am Mittwoch, dem 20.07.2022, im Haus des Gastes Nebel.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:15 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Helmut Bechler

Herr Cornelius Bendixen

Herr Mario Bruns

Herr Henning Claußen

Frau Elke Dethlefsen

Frau Traute Diedrichsen

Herr Martin Drews

Herr Lothar Herberger

Herr Christian Peters

von der Verwaltung

Frau Anja Tadsen

Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeisterin

2. stellv. Bürgermeister

Protokoll

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Tobias Lankers

Herr Jan Oppermann

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 24. Sitzung am 10.05.2022 und die 25. Sitzung am 31.05.2022 (öffentlicher Teil)
5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 10.5.2022 und am 31.05.2022 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Einwohnerfragestunde
9. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Nebel sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: Neb/000165
10. Feststellung des Jahresabschlusses der AmrumTouristik Nebel 2020
Vorlage: Neb/000169
11. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 der AmrumTouristik Nebel
Vorlage: Neb/000167/1
12. Neugestaltung Strandparkplatz Kniepsandhalle, Erneuerung der Stellplatzmarkierungen, hier: Auftragsvergabe als Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 50 (3) GO
Vorlage: Neb/000168
13. Beratung über die Einrichtung von Tempo 30-Zonen

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bgm. Bendixen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die GV beschließt, die TOP 14. bis 20. nichtöffentlich zu beraten.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 24. Sitzung am 10.05.2022 und die 25. Sitzung am 31.05.2022 (öffentlicher Teil)

Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschriften sind somit festgestellt.

5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 10.5.2022 und am 31.05.2022 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Bgm. Bendixen gibt die Beschlüsse aus der Sitzung am 10.05.2022 bekannt; die Sitzung vom 31.05.2022 hatte keinen nichtöffentlichen Teil.

6. Bericht des Bürgermeisters

- Die Baugenehmigung für den Hubschrauberlandeplatz liegt vor, die Baumaßnahme kann im September beginnen.
- Die Sanierungsmaßnahmen auf dem Wanderweg zwischen Nebel und Steenodde haben sich aufgrund von Corona-Erkrankungen verzögert; Ende nächster Woche sei aber die Bauabnahme geplant.
- Die Buchungszahlen der Vorsaison haben eine gute Auslastung ergeben. Die Sommersaison entspricht den Erwartungen, allerdings haben viele Betriebe aufgrund von Personalmangel und Corona-Erkrankungen erhebliche Schwierigkeiten, normale Öffnungszeiten beizubehalten.
- Die Entwurfsplanungen für den Neubau „Haus des Gastes“ sind soweit abgeschlossen, so dass entsprechende Förderanträge eingereicht und die Baugenehmigung beantragt werden kann.
- Es gibt ein Vorvermarktungsangebot der Lünecom für die gesamte Insel. Hierzu sollen noch Informationsveranstaltungen stattfinden.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Aus den Ausschüssen gibt es nichts zu berichten.

8. Einwohnerfragestunde

Die Fragen und Anregungen der Einwohner werden von der GV beantwortet.

9. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Nebel sowie Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: Neb/000165

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Nebel hat den Jahresabschluss **2020** der Gemeinde Nebel mit seinen Bestandteilen gemäß § 44 GemHVO-Doppik, ausweislich des Prüfungsprotokolls beraten und wie folgt zum Abschluss in Anlehnung an § 91 GO festgestellt:

Der Haushaltsplan wurde im Wesentlichen eingehalten. Die Abweichungen liegen in vertretbarem Rahmen.

Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.

Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung wurde - soweit geprüft – nach den geltenden Vorschriften verfahren.

Das Vermögen und die Schulden wurden richtig nachgewiesen.

Der Anhang zum Jahresabschluss ist vollständig und richtig.

Dem Jahresabschluss ist der Lagebericht beigelegt.

Die über- / außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von **225.412,36 EUR** sollen in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung genehmigt werden.

Hinweis: Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind im Wesentlichen auf die Ausweisänderungen von zu buchenden Sachverhalten im Zusammenhang mit der engeren Auslegung der GemHVO-Doppik bzw. auf das Überschreiten von Haushaltsansätzen zurückzuführen.

Den über- / außerplanmäßigen Ausgaben stehen über- / außerplanmäßige Einnahmen von **263.019,19 EUR** gegenüber.

Der **Planansatz** der ordentlichen Aufwendungen (17) aus der Ergebnisrechnung beträgt **2.270.898,00 EUR**. Dem gegenüber steht das **IST** mit **2.130.876,33 EUR**. In dem IST sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit enthalten. Der **Planansatz** wurde somit um **140.021,67 EUR unterschritten**.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der vom Finanzausschuss geprüfte Jahresabschluss zum **31.12.2020** der Gemeinde Nebel wird vom Bürgermeister vorgelegt und wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird auf **12.838.546,23 EUR** Bilanzsumme festgesetzt.

Der ausgewiesene **Jahresfehlbetrag** beläuft sich auf **1.185,76 EUR**.

Der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von 1.185,76 EUR wird der Ergebnizrücklage entnommen.

Der **Anteil an liquiden Mitteln** an der Einheitskasse beträgt zum **31.12.2020** **644.796,25 EUR**.

Der Jahresabschluss wird wie vorgelegt anerkannt und beschlossen.

Mit der o.a. Buchung / Verrechnung sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses gem. § 14 Abs. 5 des KPG i. V. m. § 91 GO wird der Amtsdirektor des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von **225.412,36 EUR** werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: -einstimmig-

10. Feststellung des Jahresabschlusses der AmrumTouristik Nebel 2020
Vorlage: Neb/000169

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Jahresabschluss 2020 der AmrumTouristik Nebel wurde von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Fidelis Revision GmbH geprüft.

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat Fidelis Revision GmbH folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs AmrumTouristik Nebel, Nebel auf Amrum, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs AmrumTouristik Nebel, Nebel auf Amrum, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG S-H wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der

Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 1 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Tourismusausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu

können.

Der Tourismusausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 13 Abs. 1 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten

Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse

des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Waren (Müritz), den 17. Januar 2022

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
haft
Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland zur Stellungnahme vorgelegt worden. Das Gemeindeprüfungsamt hat den Prüfungsbericht am 13.06.2022 mit eigener Feststellung zurückgesandt.

Feststellungsvermerk des Landrates des Kreises Nordfriesland:

Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der Gemeindevertretung festzustellen.

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nebel stellt den Jahresabschluss 2020 der AmrumTouristik Nebel wie folgt fest:

Der Jahresabschluss der Amrum Touristik Nebel zum 31. Dezember 2020 wird auf **2.147.003,29 EUR (Bilanzsumme)**,
die Summe **der Erträge auf 953.005,78 EUR**,
die Summe **der Aufwendungen auf 981.962,54 EUR**
und damit der **Jahresfehlbetrag auf 28.956,76 EUR** festgestellt.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

11. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 der AmrumTouristik Nebel
Vorlage: Neb/000167/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Vorlage ist der 1. Nachtrag 2022 zum Wirtschaftsplan der AmrumTouristik Nebel beigelegt.

Änderungen im Erfolgsplan wurden nicht vorgenommen.

Im Vermögensplan wurden folgende Änderungen vorgenommen.

	<u>Ansatz bisher</u>	<u>Neuer Ansatz</u>
- Planungskosten Haus des Gastes	150.000 EUR	550.000 EUR
- ITI Strandübergänge	0 EUR	80.000 EUR
- Zuschuss	175.000 EUR	490.000 EUR

Die Maßnahme ITI Strandübergänge wird mit 50% gefördert. Aufgrund von Mehrkosten wird im 1. Nachtrag ein Betrag von 80.000 EUR angesetzt.
Somit ergibt sich eine geplante Förderung der Maßnahme in Höhe von 40.000 EUR.

Die Planungskosten Haus des Gastes werden mit Mehrkosten in Höhe von 400.000 EUR geplant und somit auf insgesamt 550.000 EUR neu angesetzt. Die Maßnahme wird ebenfalls mit 50 % gefördert.
Da im Wirtschaftsplan 2022 noch keine Förderung der Maßnahme miteingeplant wurde, wird im 1. Nachtrag der komplette Förderungsbetrag in Höhe von 275.000 EUR neu angesetzt.

Die geplante Kreditaufnahme erhöht sich aufgrund der Mehrkosten um 165.000 EUR von 330.000 EUR auf insgesamt 495.000 EUR.

Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Beschluss:

Die beigelegte Zusammenstellung und der 1. Nachtragsplan zum Wirtschaftsplan 2022 werden von der Gemeindevertretung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

12. Neugestaltung Strandparkplatz Kniepsandhalle, Erneuerung der Stellplatzmarkierungen, hier: Auftragsvergabe als Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 50 (3) GO
Vorlage: Neb/000168

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Nebel plant im Zuge der Neugestaltung der Strandzuwegung die Stellplätze an der Kniepsandhalle neu einzuteilen und zu markieren.

Für die erforderlichen Arbeiten wurde eine beschränkte Ausschreibung nach VOB / A über das Vergabe Online Portal BI- Medien durchgeführt.

1 AUSSCHREIBUNG UND SUBMISSIONSERGEBNIS**1.1 Allgemeines**

3 Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes über das Online Ausschreibungsportal BI-Medien aufgefordert:

Die Eröffnung fand am 12.05.2022 um 14³⁰ Uhr im Amt Föhr-Amrum in Wyk auf Föhr statt.

2 WERTUNG DER ANGEBOTE**2.1 Preisliche Reihenfolge der rechnerisch ungeprüften Angebote**

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto €
P1	Markierung NF GmbH, Lehmkuhlenweg 2-8, 25856 Hattstedt	16.703,44
P2	-----	33.762,25

2.2 Prüfung der Eignung der Bieter nach § 16 Abs. 2 VOB/A

Eine Prüfung der Nachweise zur Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit entsprechend § 6 VOB/A wurde im Vorwege des Verfahrens mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die entsprechenden Nachweise wurden eingesehen. Die Unternehmen sind als zur Durchführung der Baumaßnahme geeignet einzustufen.

2.3 Preisliche Reihenfolge der rechnerisch geprüften Angebote

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto €
P1	Markierung NF GmbH, Lehmkuhlenweg 2-8, 25856 Hattstedt	16.703,44
P2	-----	33.762,25

2.4 Rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote nach § 16 Abs. 3 VOB/A**2.2.1 P1 Angebot der Markierung NF GmbH**

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Es wurden keine Nachlässe, Bedingungen oder Skonti gewährt.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung, wurde die Angabe von Produkten bei bestimmten Positionen gefordert. Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Das Angebot der Firma Markierung NF GmbH ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und es sind alle Formblätter ausgefüllt.

2.2.2 Angebote der weiteren Bieter

Angebot des Bieters P2 : ---

I. Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung ergab keine Rechenfehler. Es wurden keine Nachlässe, Bedingungen oder Skonti gewährt.

II. Technische Prüfung

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung wurde die Angabe von Produkten bei bestimmten Positionen gefordert. Alle angebotenen Produkte entsprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

III. Wirtschaftliche Prüfung

Auffälligkeiten bzgl. der Preisbildung sind nicht zu erkennen.

Bei der Beurteilung der Preise sind keine Unstimmigkeiten oder Auffälligkeiten aufgetreten. Es lassen sich aus den verbliebenen Angeboten keine Formen des wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens erkennen. Die Einheitspreise unterwerfen sich den üblichen kalkulatorischen Schwankungen. Hinweise auf Mischkalkulationen lassen sich nicht erkennen

3 Nach Wertung aller Stufen, ergibt sich folgende Rangfolge:

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto €
P1	Markierung NF GmbH, Lehmkuhlenweg 2-8, 25856 Hattstedt	16.703,44
P2	-----	33.762,25

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die „Markierungsarbeiten“ auf das wirtschaftlichste Angebot des Bieters Markierung

NF GmbH, Lehmkuhlenweg 2-8, 25856 Hattstedt zu festen Einheitspreisen und zum Nachweis zu erteilen. Die Auftragssumme bildet sich aus den Nettoeinheitspreisen und den Auftragsmengen zu **16.703,44** brutto.

Aufgrund der endenden Zuschlagsfrist zum 11.06.2022 und der geplanten Fertigstellung zum 17.06.2022 hat der Bürgermeister gemäß § 65 Abs. 4 der Gemeindeverordnung eine Eilentscheidung zur Vergabe des Auftrags wie vorgenannt getroffen.

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

13. Beratung über die Einrichtung von Tempo 30-Zonen

Bgm. Bendixen berichtet aus den Beratungen der letzten Amtsausschusssitzung zur Thematik „Aufhebung der Tempo 30-Zonen an Landes- und Kreisstraßen“. Auch die Gemeinde Nebel ist von der Aufforderung des Kreises Nordfriesland betroffen. Es handelt sich um die Zonen Sanghughwai Kreuzung Noorderstrunwai, Strunwai Höhe Senioren WG und Kindergarten und in Süddorf der Bereich um die Kreuzung Hark-Olufs- Wai/Uasterstigh.

Nach einer ausführlichen Beratung und Diskussion fasst die GV folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeinde spricht sich für die Beibehaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung in den kritischen Bereichen der Gemeinde Nebel aus.
-einstimmig-
2. Das Land wird aufgefordert, an den Verkehrsprägnanten Stellen Tempo 30- Zonen aufgrund der Verkehrssicherheit einzurichten.
-einstimmig-

Cornelius Bendixen

Anja Tadsen